

Entgeltordnung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten
vom 29.06.2010
in der Fassung der 1. Änderung vom 23.06.2020

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Kempen unterhält eine Vielzahl von Sportstätten, die jährlich einen hohen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund wird von den unten bezeichneten Sportvereinen, soweit diese keine eigenen Sportanlagen nutzen, ein Entgelt erhoben. Des Weiteren wird von den sonstigen Nutzern ein Entgelt für die jeweilige Überlastung einer Sportstätte gefordert.

§ 2
Entgelt für die Sportvereine

- (1) Die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes Kempen sind, zahlen für die Bereitstellung der städt. Sporteinrichtungen ein jährliches Entgelt in Höhe von 67,50 € pro Benutzungsstunde in einer Übungseinheit.
- (2) Aufgrund der geringeren Hallengröße werden die Turnhalle am Gymnasium Thomaeum als 1/2 Übungseinheit und die Gymnastikhalle an der Realschule als 1/3 Übungseinheit gewertet. Für die Bereitstellung des Schwimmbeckens im Aqua-Sol werden 2 Übungseinheiten angerechnet.
- (3) Für die Festsetzung des Entgeltes werden die zum 01.08. zugeteilten Benutzungsstunden zu Grunde gelegt.
- (4) Eine Erstattung für vereinzelt nicht genutzte Benutzungsstunden (z. B. bei Ausfall von Benutzungsstunden aufgrund von Sportveranstaltungen, von Feiertagen oder wegen durchzuführender Reparaturarbeiten) erfolgt grundsätzlich nicht.
- (5) Das Entgelt ist jeweils bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Der Bürgermeister kann das Entgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung aufgrund einer Sperrung der städtischen Sportanlagen geboten erscheint.

§ 3 Entgelt für sonstige Nutzer

(1) Soweit die Sportstätten der Stadt Kempen im Einzelfall sonstigen Vereinen, Verbänden, Sportgemeinschaften oder anderen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden, werden die folgenden Entgelte festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung eines Fußballplatzes für die Dauer eines Fußballspieles
inclusive der Nutzung von 2 Umkleeeinheiten | 37,50 € |
| b) Nutzung eines Fußballplatzes für ein ganztägiges Turnier
inklusive der Benutzung der Umkleidegebäude nach Bedarf | 150,00 € |
| c) Nutzung der Ludwig-Jahn-Halle (Dreifachturnhalle) für die Ausrichtung
einer Veranstaltung | |
| - halbtags | 75,00 € |
| - ganztags (mehr als 5 Stunden) | 150,00 € |
| d) Nutzung einer Turnhallen-Übungseinheit | |
| - pro Zeitstunde | 15,00 € |
| - ganztags (mehr als 5 Stunden) | 75,00 € |
| e) Nutzung der Turnhalle am Gymnasium Thomaeum | 7,50 € |
| f) Nutzung der Gymnastikhallen pro Zeitstunde | 4,50 € |

(2) Das Entgelt ist spätestens drei Werktage vor der Sportstättennutzung zu entrichten. Sollte ein Zahlungsseingang bis zu dieser Frist nicht erfolgt sein, entfällt das Nutzungsrecht.

(3) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.